

Stadt Norderstedt

Hygienekonzept Corona

Veranstaltungen Festsaal am Falkenberg



Erstellung: 05.08.2020

Beteiligung: Fr. Schmidt (Sifa), Herr Koch, Herr Braun (Haustechniker), Frau Clausen (SB FB Kultur und Museum)

Änderung:

Stand 20.09.2021

Ziffer 1. Grundsätzliches Satz 1 geändert 4,5,6 entfallen

Inhalt

1. GRUNDSÄTZLICHES	4
2. EINGANG/AUSGANGSBEREICH	5
3. GARDEROBE	5
4. KÜNSTLERGARDEROBE	5
5. HYGIENEREGELN SANITÄRBEREICH	5
6. HYGIENEREGELN ABENDKASSE	5
7. HYGIENEREGELN TRESENNUTZUNG	6
8. ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINER RISIKOGRUPPE	6
9. ERKRANKUNG	6
10. MELDEPFLICHT	7
11. VERANTWORTLICHKEITEN	7

VORBEMERKUNG

Für die Nutzung des Veranstaltungsortes Festsaal am Falkenberg ist nachfolgendes Hygienekonzept unter Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtend zu befolgen:

- Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)
- Allgemeinverfügung Kreis Segeberg
- BMAS_SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- BMAS-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- BMAS-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
- DA Schutz vor Corona
- Veranstaltungsstufenkonzept Land Schleswig-Holstein

In der jeweils gültigen Fassung.

Der Festsaal am Falkenberg wird von vielen anerkannten Kulturträgern der Stadt zur Ausübung ihrer unterschiedlichsten Tätigkeiten genutzt, so z. B.:

- Zusammenkünfte wie z. B. Mitgliederversammlungen, Erfahrungsaustausch, Vorträge (mit Publikum)
- Proben: musikalisch wie szenisch
- Konzerte und Theatervorstellungen.

Allerdings müssen wir auch im Festsaal zunächst erst einmal die ersten Schritte gehen. Daher wird ein mehrstufiges Konzept in drei Phasen vorgeschlagen, analog zu den o. g. Tätigkeiten.

- Phase 1: Einfacher Versuchsaufbau: 1 bis 3 Personen auf der Bühne, sitzend oder stehend, redend. Öffentlichkeit im Zuschauerraum: Vereinsmitglieder, Publikum (bei Vorträgen z. B.)
- Phase 2: Proben auf der Bühne: musikalisch wie szenisch. Herausforderung: unterschiedlicher Charakter der Tätigkeiten, unterschiedliche Zahl der Akteure, zusätzliche (anleitende) Personen im Zuschauerraum
- Phase 3: Konzerte und Theatervorstellungen. Bühnengeschehen und Publikum.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Für alle Veranstaltungen sind folgende Hygienemaßnahmen zu beachten:

- (1) Veranstalter: innen haben bei zulässigen Veranstaltungen nach Maßgabe von § 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung ein Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienekonzept kann im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucher: innenzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen. Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
- (2) 3G-Regel: Innerhalb geschlossener Räume dürfen an Veranstaltungen grundsätzlich nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (maximal 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test) mit einem entsprechenden Nachweis teilnehmen. Auch dürfen diese Personen keine typischen Coronavirus-Symptome haben. Kinder unter sieben Jahren benötigen keinen Test. Bei minderjährigen Schüler: innen reicht die Vorlage einer Bescheinigung der Schule aus, dass sie im Rahmen eines schulischen Schutzkonzepts regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Für die Zeit der Herbstferien (04.-17.10.21) gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- (3) Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht gibt es bei Veranstaltungen nicht mehr. Allerdings wird weiterhin das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen insbesondere dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- (4) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- (5) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit ist, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- (6) Bei Chorproben und beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmer: innen die 3G-Regel (nach den Regeln für Veranstaltungen in Innenräumen). Zudem sind besondere Anforderungen an die Lüftung im Hygienekonzept zu berücksichtigen. Dabei ist Kohlendioxid (CO₂) ein relevanter Indikator für den Luftwechsel. Die Überprüfung der Frischluftzufuhr sollte im laufenden Betrieb mittels CO₂-Messung erfolgen.

2. EINGANG/AUSGANGSBEREICH

- (1) Der Besucherstrom ist durch ein Einbahnstraßensystem für den Eingang/Ausgang zu regeln.
- (2) Der Eingang in den Festsaal am Falkenberg erfolgt nur über den Haupteingang (beide Flügel werden geöffnet).
- (3) Der Ausgang wird über den Parkplatz/Gymnasium Harksheide geleitet.
- (4) Im Eingangsbereich sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (5) Alle Besucher müssen vor Betreten des Festsaals die Hände desinfizieren.
- (6) Bis zum Erreichen des Platzes im Festsaal wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

3. GARDEROBE

Eine Benutzung der Garderoben kann unter Einhaltung der Abstandswahrung erfolgen. Ein Anstauen durch wartende Personen ist zu vermeiden.

4. KÜNSTLERGARDEROBE

In der Künstlergarderobe haben sich nur die Akteure Zutritt und ein Aufenthaltsrecht. Weitere Helfer wie Garderobe/Einlass haben sich im Mehrzweckraum aufzuhalten. Nach der Nutzung der Künstlergarderobe und des Mehrzweckraumes hat eine Flächendesinfektion zu erfolgen.

5. HYGIENEREGELN SANITÄRBEREICH

Die Toiletten am Haupteingang:

Maximale Nutzung von 2 Personen gleichzeitig in der Damen- bzw. Herrentoilette.

WC-Nutzung im hinteren Bereich:

Maximale Nutzung von 8 Personen gleichzeitig in der Herrentoilette

Maximale Nutzung von 5 Personen gleichzeitig in der Damentoilette

Künstler-WC:

Maximal 1 Person

Durch entsprechende Hinweisschilder im Sanitärbereich ist auf die Nutzungsbegrenzung hinzuweisen.

Im Sanitärbereich sind Flüssigseife, Einmalhandtücher und Abwurfbehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen.

6. HYGIENEREGELN ABENDKASSE

- (1) Die Öffnung der Abendkasse ist auf zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn auszuweiten, damit es im Eingangsbereich zu keiner Staubildung kommt. Nach Beginn der Veranstaltung ist die Abendkasse zu schließen.

(2) Ein Ticketverkauf an der Abend-/Tageskasse kann wieder erfolgen, unter Einhaltung der Sätze 4-7.

- (3) Verkauf der Veranstaltungstickets sollte, wenn möglich online erfolgen.

- (4) Die Scheibe bei der Abendkasse wird nur einen Spalt geöffnet sein (es erfolgt eine Arretierung)
- (5) Das Kassenpersonal hat sich die Hände zu desinfizieren
- (6) Nach der Nutzung ist eine Flächendesinfektion vorzunehmen
- (7) Geldwechsel hat kontaktlos über Körbe/Schachteln zu erfolgen.

7. HYGIENEREGELN TRESENNUTZUNG

- (1) Es erfolgt ein Einbahnstraßensystem. Durch Abgrenzungsstände wird gewährleistet, dass die Getränkebestellung und Bezahlung rechts vom Tresen erfolgt. Im linken Tresenbereich werden die Getränke abgeholt (Das mittlere Rolltor bleibt geschlossen). Der Aufenthalt im Tresenbereich ist während den Pausen zu untersagen.
- (2) Auch im Wartebereich des Tresens wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen.
- (3) Ein Speisenangebot kann wieder erfolgen.
- (4) Nichtalkoholische Getränke werden nur in Flaschen ausgegeben und können mit in den Saal genommen werden (Ausnahme: Kaffeebecher).
- (5) Alkoholische Getränke wie Sekt und Wein sollen nur in Piccolo Größe ausgegeben werden.
- (6) Benutzte Becher und Flaschenrückgabe erfolgt über bereitgestellte Tische an den jeweiligen Ein-/Ausgängen in den Saal.
- (7) Es gibt ein festes Tresenteam aus maximal 3 Personen, damit der empfohlene Abstand von 1,5m gewahrt werden kann.
- (8) Es erfolgt eine Flächendesinfektion des Tresens sowie der genutzten Tische für die Getränke-rückgabe durch den/die Veranstalter: in

8. ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINER RISIKOGRUPPE

Laut Aussage des RKI ist mit zunehmendem Alter und/oder bei vorbestehenden Grunderkrankungen das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf erhöht. Die Besucher: innen sind gehalten, ihren Gesundheitszustand und ihr Risiko selbst einzuschätzen und eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie an einer Veranstaltung teilnehmen. Die Besucher: innen erklären dies per Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bzw. bei der Anmeldung zur Veranstaltung.

9. ERKRANKUNG

Alle teilnehmenden Personen dürfen **nicht** an der Veranstaltung teilnehmen, wenn sie

- selbst an Covid-19 erkrankt sind,
- in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist oder bei der der Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht,
- sich in den letzten 2 Wochen in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI zum Hochrisikogebiet erklärt wurde,
- Symptome wie Husten, Schnupfen, Atemwegsinfektionen oder Fieber haben.
- In diesen Fällen ist umgehend der/die Veranstalter: in zu unterrichten.

- Für die Mitarbeiter*innen (MA) der Stadt Norderstedt gilt die städtische Dienstanweisung zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch COVID-19 in der aktuellen Fassung.

10. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion bzw. der Verdachtsfall mit dem Coronavirus ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird.

11. VERANTWORTLICHKEITEN

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Betrieb der jeweiligen Veranstaltung, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst sind. Alle wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen hin. Der Veranstalter und in Vertretung die MA stellen sicher, dass die Besucher die Regeln befolgen. Verantwortlich dafür, dass Verstöße gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln unterbunden werden, ist der Veranstalter.

Norderstedt, den 20.09.2021

Hr. Powitz

(Amt für Bildung und Kultur)